

IV. Notizen.

Ist das Töten eines kranken Wildes während der Schonzeit verboten?

Dem Jahrbuch der preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung entnehmen wir nachfolgende Entscheidung des Kammergerichtes.

In einem zur Anzeige gekommenen Falle hatte der Angeklagte (Jagdbesitzer) einem Kitzbok, der sich in einer Falle gefangen hatte, den Fangschuß gegeben, um ihn von seinen Qualen zu befreien. Die Strafammer hatte den Angeklagten freigesprochen. Das Kammergericht hat aber verurteilt, weil der auf das Töten des Wildes gerichtete Wille des Thäters zur Anwendung des Gesetzes genüge, ein besonderer strafrechtlicher Dolus nicht erforderlich sei. Das Kammergericht erklärt: Die erwähnte Gesetzesstelle sei als Verbotsgesetz strikt auszulegen. (Entscheidung vom 17. Okt. 1895).

Hiezu wird mit Recht beigefügt: „Wenn das Kammergericht sagt, das Gesetz sei strikt auszulegen, so kann dies doch gewiß nicht heißen: es komme nicht auf den logischen Zusammenhang an. Meines Erachtens ist jedes Gesetz, auch ein Strafe androhendes Verbotsgesetz, vor allen Dingen mit den Mitteln des gesunden Menschenverstandes auszulegen!“

Vertilzung der Maulwurfsgrille.

In der österr. Forstzeitung (1898 Nr. 45) wird als probates Mittel zur Vertilzung der in Saatbeeten oft so lästigen Maulwurfsgrillen das Vergiften derselben empfohlen. Die zu verwendenden Giftbrocken werden hergestellt, indem man 0,25 kg trockenen Lebhaften pulverisiert, mit 0,25 kg Roggennmehl vermengt, dies Gemenge in 0,25 kg Bienenhonig verrührt und endlich in diesen Teig nach und nach 2 kg pulverisierten Arsenik (Giftmehl) knetet. Die aus diesem Gifteig etwa in Erbsengröße gefertigten Brocken bringt man mit entsprechender Vorsicht in die unterirdischen Werregänge — der Erfolg sei ein sehr rascher.

Die forstliche Hochschule Aschaffenburg.

Der Forstlehranstalt Aschaffenburg, welche nach ihren gesamten Einrichtungen, nach der Vorbildung ihrer Studierenden wie der Stellung ihrer Professoren längst allgemein als Hochschule galt, ist nun durch Allerhöchste Verfügung an Stelle der bisherigen Bezeichnung der Titel einer „Forstlichen Hochschule“ verliehen worden.

Von der Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Als Rektor für das Studienjahr 1898/99 wurde der ord. Professor der Forstwissenschaft Hofrat Adolf von Guttenberg gewählt.

Nach einer Mitteilung der österr. Forstzeitung beabsichtigt das Professorat collegium, wegen des umfangreichen Studienmaterials beim Unterrichtsministerium eine Verlängerung der Studienzeit um ein Jahr zu beantragen. — Nachdem dieselbe für das forstliche Studium zur Zeit drei Jahre beträgt, würde sie sonach künftig 4 Jahre, wie in Bayern, umfassen.

Berichtigung.

In dem Artikel „Die Waldbewässerung gegen Brandschaden“ (Novemberheft des Forstw. Centralbl.) muß es auf S. 574 heißen: „Im allgemeinen darf man wohl annehmen, daß die Prämie für die Waldbewässerung etwa 2 p.Ct. (nicht 0,2 p.Ct., wie dort irrtümlich gedruckt) vom Ertrag betragen darf.“

Kauterbach in Oberhessen.

Forstmeister Eulefeld.